

6. Was ist in §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 unter den „besonderen Umständen“ zu verstehen, welche die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redacteurs ausschließen?

II. Straffenat. Urth. v. 14. November 1879 g. R. Rep. 339/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter erachtet für thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu Berlin am 12. Juli 1878 mittelst der Presse — nämlich durch Veröffentlichung des in der Nummer 161 der Vossischen Zeitung vom 12. Juli 1878, deren verantwortlicher Redacteur er war, enthaltenen Artikels: „Zur Verwendung der Kreissteuern im Nieder-Barnimer Kreise“ — in Beziehung auf den Kreisanschluß und den Landrath des Nieder-Barnimer Kreises nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet hat, welche dieselben verächtlich zu machen geeignet sind.

Diese thatsächliche Feststellung enthält die Erfordernisse zur Anwendung des §. 186 des St.G.B.'s in Verbindung mit §. 20 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der Appellationsrichter hat den Angeklagten, den verantwortlichen Redacteur der in Rede stehenden periodischen Druckschrift, gemäß der in dem §. 20 des angeführten Gesetzes aufgestellten Regel als Thäter bestraft, indem er verneint, daß durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Er erachtet namentlich das

Vorbringen des Angeklagten, daß der intrinmierte Artikel ihm in Folge der ihm mit Rücksicht auf eine bevorstehende Reise erteilten teilweisen Dispensation von den Redaktionsgeschäften vor der Veröffentlichung nicht zu Gesicht gekommen, vielmehr von dem Verfasser direkt in die Hände des stellvertretenden Redacteurs St. und von dort in die Hände der Druckerei gelangt sei, nicht für geeignet, einen besonderen Umstand, welcher die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten ausschließt, darzustellen und hat deshalb die Aufnahme des darüber angetretenen Beweises abgelehnt.

Die gerade hiergegen gerichteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde sind nicht zutreffend.

Der §. 20 a. a. O. stellt in seinem Absätze 2, wie auch die Entstehungsgeschichte ergibt, als Regel den Grundsatz auf, daß der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift als Verfasser derselben und deshalb rücksichtlich der durch dieselbe begründeten strafbaren Handlungen als Thäter zu beurteilen und zu bestrafen ist. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit kann der Redacteur nicht schon dadurch von sich abwenden, daß er den Nachweis führt, daß er von dem Inhalte der veröffentlichten Druckschrift oder einzelner Teile derselben vor der Veröffentlichung keine Kenntnis hatte. Es bedarf vielmehr der Feststellung besonderer Umstände, durch welche die an sich gesetzlich begründete Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird. Ein solcher besonderer Umstand ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Redacteur, wie hier von dem Angeklagten seiner Behauptung nach geschehen, in Rücksicht auf eine demnächst anzutretende Reise von einem Teile der Redaktionsgeschäfte sich dispensiert hat oder hat dispensieren lassen und wegen dieses Fernbleibens von der Redaktionsthätigkeit Kenntnis von einzelnen Artikeln der nach seinem Willen unter seinem Namen als des verantwortlichen Redacteurs erschienenen Druckschrift nicht erhalten hat; denn dieses Verhalten widerspricht an sich den Verpflichtungen, welche die Stellung eines verantwortlichen Redacteurs nach dem Gesetze mit sich bringt und enthält ein dem Herbeiführen und Gelingen in seinem vorabsehbaren Erfolge gleichstehendes Zulassen der Veröffentlichung von strafbaren Artikeln, welche der verantwortliche Redacteur gerade durch seine Prüfung und Einwirkung zu verhindern berufen und verpflichtet ist. Für Fälle solcher Art ist der Schutz, welchen der Schlußsatz des angeführten §. 20, Absatz 2 als Ausnahme von der Regel für besondere Umstände enthält,

dem verantwortlichen Redacteur nicht gewährt; vielmehr setzen die „besonderen Umstände“, wie auch die Materialien zu dem Gesetze — vgl. den Bericht der Reichstags-Kommission — außer Zweifel stellen, solche Fälle voraus, in welchen der verantwortliche Redacteur von dem strafbaren Artikel vor der Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen tatsächlich verhindert war, die Nicht-Kenntnis daher außer seinem Willen liegt.

Der Appellationsrichter hat daher, wenn er den angetretenen Beweis als nicht geeignet, das Vorhandensein eines die Annahme der Thäterschaft ausschließenden besonderen Umstandes darzuthun, ablehnt, rechtlich nicht geirrt und dadurch die Verteidigung unzulässigerweise nicht beschränkt, auch den angeführten §. 20 nicht verletzt, sondern richtig angewendet, während die Anwendbarkeit des §. 21 daselbst, weil der Angeklagte nach dem §. 20 als Thäter zu bestrafen ist, nach ausdrücklicher Disposition desselben ausgeschlossen blieb.“